



Betreff:

öffentlich

Transparenzsetzung Open-Government-Data

Einreicher: **Verwaltungsmanagement**

Erstellungsdatum: **12.05.2021**

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
02.06.2021	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung für Transparenz und Informationsfreiheit der Landeshauptstadt Potsdam (Open-Government-Data) gemäß Anlage

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Begründung:

Informationen und Daten sind in unserer heutigen Wissensgesellschaft unverzichtbar geworden. Öffentliche Informationen und Daten, die digital und frei zugänglich gemacht werden, bergen ein großes Potential - beispielsweise für die Verbesserung der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger sowie für die Arbeit von Unternehmen. Dies trifft auch auf Informationen und Daten zu, die im Handeln einer Kommunalverwaltung entstehen (Open-Government-Data).

Open Data einer Verwaltung ist aber mehr als ein digitales Informationsangebot. Die Informations- und Datenbestände der Verwaltung können auf vielfache Art und Weise genutzt werden. Unternehmen, Bürger*Innen und zivilgesellschaftliche Gruppen können die Daten weiterverarbeiten, verknüpfen und so daraus neue Anwendungen und Angebote erstellen. Weiterhin hilft Open-Data die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen und politischen Handelns durch die Bürger zu verbessern und damit die demokratische Meinungsbildung in der Gesellschaft zu fördern.

Um dem Anliegen seitens der Landeshauptstadt Potsdam nachzukommen, wurde bereits im Jahr 2016 durch die Stadtverordnetenversammlung ein Konzept mit Maßnahmenplan zu „Open-Government-Data“ (DS 16/SVV/0215) beschlossen. Das Konzept „Open-Government-Data“ entspricht den Grundsätzen einer Transparenzsatzung zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen und Daten. Eine Satzung ist auch die geeignete Form zur Umsetzung einer solchen Verpflichtung, § 3 Abs. 1 BbgKVerf. Damit wird die Landeshauptstadt Potsdam zugleich den Anforderungen aus § 13 BbgKVerf zur Unterrichtung der Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten gerecht.

Am 31.01.2018 fand die erste Berichterstattung (DS 18/SVV/0047) in der Stadtverordnetenversammlung statt. Der Bericht beschreibt die ersten Schritte zur Umsetzung des Konzeptes. Infolge entstand das Open-Data-Portal unter potsdam.de, welches den öffentlichen Zugang zu Informationen den Bürgern und Interessierten gewährt. Mit der Freischaltung des Zugangs wurden in einer Testphase ausgewählte Daten und Informationen bereitgestellt. Die Umsetzung einer proaktiven Veröffentlichung von rechtlich zulässigen Informationen und Daten ist als Prozess zu verstehen, der in den kommenden Monaten inhaltlich und organisatorisch durch die Landeshauptstadt weiter umzusetzen ist. Das Vorhaben ist sehr komplex, weil alle Fachbereiche in ihrem tagtäglichen Verwaltungshandeln viele und sehr unterschiedliche Informationen und Daten erheben bzw. „produzieren“.

Vor dem Hintergrund der zu beschließenden Transparenzsatzung gilt es nun, das Open-Data-Portal zu erweitern und Prozesse zu etablieren, die eine Fortschreibung und damit die Aktualität der Informationen und Daten sichern.

Nächste Schritte

- Auswertung der Testphase (Evaluierung)
- Erstellung und Dokumentation eines Informations- und Datenmodells eingebettet in ein Metadatenmodell
- Schrittweise Erschließung weiterer Informationen und Erweiterung des Informationsangebotes
- Optimierung der Software und der Open-Data-Portalfunktionalitäten
- Einordnung/Synchronisation mit anderen verwaltungsweiten Vorhaben
- Etablierung von Prozessen, die die Aktualität sichern

Um den Umsetzungsprozess des Konzeptes „Open-Government-Data“ in Bezug zur Transparenzsatzung seitens der Stadtverordnetenversammlung zu begleiten, wird vorgeschlagen, eine laufende Berichterstattung ab 2022 zu etablieren.

Anlage:

Transparenzsatzung

Satzung für Transparenz und Informationsfreiheit der Landeshauptstadt Potsdam (Open-Government-Data)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsweck

(1) Leitlinie für das kommunale Handeln der Verwaltung ist der Öffentlichkeitsgrundsatz, nach dem Informationen grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sein sollen. Das umfassende Informationsrecht soll die demokratische Meinungs- und Willensbildung fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns ermöglichen.

(2) Die Satzung soll unter Wahrung schutzwürdiger Belange die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen und politischen Handelns durch die Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungsbildung in der Gesellschaft fördern. Die proaktive Bereitstellung von Informationen an zentraler Stelle im Internet befördert auch die Möglichkeiten, diese zum Zwecke der Bereitstellung neuer Anwendungen, Dienste und Dienstleistungen weiterzuverwenden.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Einrichtungen und öffentlichen Stellen der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 3 Transparenzpflicht

In Zukunft werden alle bei der Landeshauptstadt Potsdam vorhandenen Informationen zu ihren Gemeindeangelegenheiten von öffentlichem Interesse an zentraler Stelle im Internet abrufbar veröffentlicht, soweit kein höherrangiges Recht entgegensteht.

Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der nach dieser Satzung zugänglich gemachten Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts Anderes bestimmen.

§ 4 Ausnahmen

Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind Informationen, auf die nach den gesetzlichen Regelungen (z. B. in Auskunfts- und Informationsgesetzen) kein Anspruch besteht.

Eine Veröffentlichung erfolgt nicht, wenn eine Abwägung der nachfolgend benannten Belange das Interesse an der Transparenz der Verwaltung überwiegt:

1. der Schutz öffentlicher Belange wie die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
2. der Schutz der Rechtsdurchsetzung in anhängigen Verfahren,
3. der Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses,
4. der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen,
5. der Schutz personenbezogener Daten.

§ 5 Transparenzportal/ Open-Data-Portal

(1) Die Landeshauptstadt stellt sicher, dass die zentrale barrierefreie Zugänglichkeit aller der Transparenzpflicht nach §§ 3 und 4 unterliegenden Informationen über ein Open-Data-Portal jederzeit gewährleistet ist.

(2) Grundlage des Open-Data-Portals ist ein Informationsregister, welches die zu veröffentlichen Informationen speichert. Das Informationsregister kann durch andere Datenbanken durch Verlinkung erweitert/ergänzt oder kann direkt zentral fortgeschrieben werden. Weiterhin können Verlinkungen zu bereits bestehenden elektronischen Zugängen (z.B. Ratsinformationssystem oder Geoportal der LHP) genutzt werden, um Doppelungen zu vermeiden.

(3) Informationen, die über das Transparenzportal abgerufen werden können, sollen bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen als Druckversion, andernfalls als Textversion bereitgestellt werden. Die Informationen und Daten sollen nach Möglichkeit barrierefrei und maschinell durchsuchbar und nach den technischen Möglichkeiten auch im Format vorgehalten werden, das eine maschinelle Weiterverwendung ermöglicht.

§ 6 Inkrafttreten

Die Transparenzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 3 Abs. 5 BbgKVerf).

Potsdam, den

Mike Schubert
Oberbürgermeister